

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Qualitätssicherung für Juniorprofessuren mit Tenure Track

vom 29.01.2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 29.01.2020 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Art. 1 Änderung der Satzung zur Qualitätssicherung für Juniorprofessuren mit Tenure Track

Die Satzung zur Qualitätssicherung für Juniorprofessuren mit Tenure Track vom 19.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt geändert: „Die Übernahme auf eine W3-Professur auf Lebenszeit setzt voraus, dass die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor in der Abschlussevaluation nachweist, dass er bzw. sie sich in den Aufgaben der Juniorprofessur bewährt hat.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 29.01.2020

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor